



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Verordnung über die Wassergebühren

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 auf Grund der §§ 16 Abs. 1) Z. 15 und 17 Abs. 3) Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., und der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) vom 16.12.2019 i.V.m. § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

Die Wassergebühren werden wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beitragssatz (§ 3 Wassergebührenverordnung)

Der Beitragssatz wird mit EUR 38,50 inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2

Gebührensatz (§ 10 Wassergebührenverordnung)

Der Gebührensatz für den Wasserbezug pro m³ beträgt bei einem jährlichen Wasserbezug bis 3.000 m³ EUR 1,40 inkl. MwSt. und über 3.000 m³ EUR 1,10 inkl. MwSt.

§ 3

Wasserzählergebühr (§ 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung)

Die Wasserzählergebühr beträgt je Zähler monatlich EUR 2,80 inkl. Mehrwertsteuer.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Wassergebühren ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz,
Bürgermeister